

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FlexLink Systems GmbH (AEB)

(Stand 04.12.2019)

1. Definitionen

Käufer im Sinne der nachstehenden Bedingungen ist die FlexLink Systems GmbH, Schumannstraße 155, 63069 Offenbach.

„Produkte“ bezieht sich auf die in der Bestellung angegebenen Produkte des Verkäufers.

„Verkäufer“ bezieht sich auf das Unternehmen, das dem Käufer ein Verkaufsangebot sendet.

"Dienstleistungen" bezieht sich auf die in der Bestellung angegebenen Dienstleistungen des Verkäufers.

„Parteien“ bezieht sich sowohl auf den Käufer als auch auf den Verkäufer.

2. Geltungsbereich, Form

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Käufers mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf, die Herstellung und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf deren Geltung hinweisen müsste.

2.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss

3.1 Die Bestellung des Käufers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen (am Sitz des Verkäufers) schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 4.3 bleiben unberührt.

4.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,2% des auftragsgegenständlichen Nettopreises pro Arbeitstag (am Sitz des Verkäufers) des Verzuges verlangen (höchstens 1% pro Woche), insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. Dienstleistung. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

5.2 Die Lieferung/Leistung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung/Dienstleistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) des Käufers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

5.4 Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht nach Maßgabe der in der Bestellung angegebenen INCOTERMS Bedingungen auf den Käufer über. Ist eine solche Bestimmung in der Bestellung oder auf sonstige Weise nicht getroffen, so geht die Gefahr des

- zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet.
- 5.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Käufer seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Käufer sich zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 6. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Im Zweifel und soweit sich aus den sonstigen Umständen nichts Abweichendes ergibt, verstehen sich alle Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit im zugrundeliegenden Angebot des Verkäufers nicht anders ausgewiesen.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Regelungen unter Ziffer 6.3:
- 6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Käufer innerhalb von 14 Kalendertagen Zahlung leistet, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dessen Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.
- 6.4 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 6.6 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Beide Parteien offenbaren gegenüber der jeweils anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit gegebenenfalls nicht allgemein zugängliche technische oder kommerzielle Informationen über Produkte, Dienstleistungen, Marktanalysen oder Informationen und Materialien in Bezug auf geistige Schutzrechte. Solche Informationen, ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder über andere Kommunikationsmittel übermittelt, unabhängig davon, ob als "geheim", "klassifiziert", "vertraulich" oder entsprechend gekennzeichnet, gelten als Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen.
- 7.2 Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, von dieser erhaltene vertrauliche Informationen: a) streng vertraulich zu behandeln; b) nur für die Zwecke des zwischen den Parteien zugrundeliegenden Vertrages zu verwenden; c) nicht an Dritter weiterzugeben oder Dritten gegenüber auf sonstige Weise zu offenbaren.
- 7.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 7.4 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 7.5 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass der Käufer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 7.6 Die Übereignung der Ware an den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.
- 8. Geistiges Eigentum und Schutzrechte, Haftung und Freistellung**
- 8.1 Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an und stimmen zu, dass: (a) alle Rechte an geistigem Eigentum, die die andere Vertragspartei besitzt (oder die an diese lizenziert sind), das ausschließliche Eigentum dieser Vertragspartei (oder ihrer Lizenzgeber) sind und bleiben; (b) Jede Vertragspartei erwirbt durch den Vertrag keine Rechte an den Rechten des geistigen Eigentums der anderen Vertragspartei (oder ihrer Lizenzgeber).
- 8.2 Für den Fall, dass geistige Eigentumsrechte eines Verkäufers in Produkte und / oder Dienstleistungen eingebettet sind, lizenziert der Verkäufer dem Käufer solche geistigen Eigentumsrechte, so dass der Käufer das Recht hat, (a) die Produkte zu verwenden und / oder die Produkte an seine zu vermarkten Kunden und / oder (b) die Dienste nutzen. Diese Lizenz ist nicht exklusiv, kostenlos, unbefristet, unwiderruflich und ohne territoriale Beschränkungen.
- 8.3 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezieht sich der Begriff "Rechte an geistigem Eigentum" auf alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf: (a) Patente, (b) Marken, (c) Internet-Domain-Namen, (d) Design, (e) Software und Firmware und (f) technische Betriebsgeheimnisse oder kommerzielle Informationen und Know-how.
- 8.4 Der Verkäufer sichert zu und garantiert, dass durch den Kauf, Besitz, die Nutzung und/oder Vermarktung der Produkte und/oder Dienstleistungen keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt werden.
- 8.5 Für den Fall, dass der Kauf, der Besitz, die Verwendung und / oder die Vermarktung der Produkte und / oder Dienstleistungen des Verkäufers die Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von

jeglichen Schäden, Kosten, Auslagen und finanziellen Kosten, Strafen oder wirtschaftlichen Verlusten jeglicher Art freizustellen.

9. Mangelhafte Lieferung

- 9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn den Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers bezüglich Lieferungen beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen (maßgeblich ist der Sitz des Käufers) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt:
- Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 9.7 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen diesem neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dessen Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung

- 11.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch den Käufer durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Keine Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei aufgrund eines Verzuges oder einer Verzögerung bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn und soweit dieser Verzug oder diese Verzögerung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle und Vorsorge dieser Vertragspartei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: a) Naturkatastrophen; b) Überschwemmungen, Brände, Erdbeben oder Explosionen; c) Krieg (ob erklärt oder nicht), Aufstände, Angriffe, Drohungen oder terroristische Handlungen, öffentliche Unordnung; d) Maßnahmen oder Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden; g) nationale oder lokale Notfälle.
- 12.2 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei schriftlich zu benachrichtigen und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Versäumnis oder die Verzögerung zu beheben und die Auswirkungen der höheren Gewalt auf ihre eigene Fähigkeit zur Vertragserfüllung zu minimieren.

13. Versicherung

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei finanziell soliden und seriösen Versicherungsunternehmen auf eigene Kosten eine angemessene allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich etwaiger zivilrechtlicher Haftung aus dem Produkt) mit einer Deckungssumme von mindestens 10 (zehn) Millionen Euro abzuschließen und zu unterhalten.
- 13.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf Anforderung eine Versicherungsbescheinigung mit Angaben zur Versicherung, Versicherungsschutz und Deckungssumme sowie entsprechende Unterlagen zum Nachweis der regelmäßigen Zahlung der entsprechenden Versicherungsprämien bereitzustellen.

14. Administrative Haftung des Unternehmens, Code of Conduct

- 14.1 Der Verkäufer hält sich an die höchsten Standards der Geschäftsethik und verpflichtet sich, die Bestimmungen des auf www.coesia.com verfügbaren Verhaltenskodex der Coesia-Gruppe sowie die zehn Prinzipien der UN Global Compact Initiative auf dem Gebiet der Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Der Verkäufer verlangt von allen seinen Subunternehmern dasselbe Verhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, keine Kinderarbeit zu betreiben. In Ermangelung eines nationalen oder lokalen Gesetzes vereinbaren der Verkäufer und der Käufer, „Kind“ als eine Person zu definieren, die jünger als 15 Jahre ist. Wenn das Mindestalter nach örtlichem Recht unter 15 Jahren liegt, jedoch den Altersgrenzen der Internationalen Arbeitsorganisation entspricht, gilt das niedrigere Alter.
- 14.2 Der Verkäufer unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den vom Käufer von Zeit zu Zeit aktualisiert herausgegebenen Verhaltenskodex oder eine ähnliche Grundsatzklärung einzuhalten.
- 14.3 Ein Verstoß gegen das Vorstehende stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Strafen oder Schäden frei, die dieser aufgrund des Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen durch den Verkäufer oder einen seiner Mitarbeiter zugefügt hat. Verstößt der Verkäufer oder einer seiner Mitarbeiter gegen die oben genannten Bestimmungen, hat der Käufer das Recht, diesen Vertrag mit vorheriger schriftlicher Mitteilung per Einschreiben oder Einschreiben per Einschreiben oder per Einschreiben per E-Mail zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Tag des Eingangs der oben genannten Mitteilung sofort wirksam.

15. Verjährung

- 15.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- 15.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

16. Kostenfreistellung

- 16.1 Soweit der Verkäufer den Käufer von den Kosten anwaltlicher Rechtsverfolgung aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien freizustellen hat, sind Kosten nach Maßgabe einer Vergütungsvereinbarung nach Zeitaufwand unter

Zugrundelegung eines ortsüblichen und angemessenen Stundensatzes einer einschlägig spezialisierten und überregional tätigen Rechtsanwaltskanzlei in Deutschland zu erstatten.

- 16.2 Stundensätze von bis zu 250,00 € netto sind im Zweifel jedenfalls angemessene Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung im Sinne der Ziffer 16.1.
- 16.3 Soweit sich aus den gesetzlichen Gebührentatbeständen (RVG) im Einzelfall höhere Kosten als nach den §§ 16.1, 16.2 ergeben, sind abweichend von 16.1 diese als angemessene Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu erstatten. Entsprechendes gilt hilfsweise, soweit ein Erstattungsanspruch nach Maßgabe der Ziffern 16.1 und 16.2 nicht besteht.
- 16.4 Die Erstattungspflicht bezüglich sonstiger Auslagen, Spesen und Reisekosten bleibt unberührt.

17. Allgemeine Bestimmungen, Sprachversion

- 17.1 Der Verkäufer hat alle Lizenzen, Genehmigungen, Vollmachten und Bestätigungen sich zu verschaffen, aufrecht zu erhalten und einzuhalten, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind.
- 17.2 Der Verkäufer und der Käufer sind unabhängige Parteien. Diese AEB und im Rahmen der Zusammenarbeit erteilte Aufträge beinhalten grundsätzlich keine Beauftragung und Vollmacht zum Handeln für und im Namen der jeweils anderen Partei, keine Partnerschaft, Anstellung oder Treuhandbeziehung zwischen den Parteien. Keine Vertragspartei hat das Recht, die Befugnis oder die Vollmacht, im Namen und/oder mit Wirkung für die jeweils andere Partei Dritten gegenüber zu handeln oder die andere Vertragspartei zu verpflichten.
- 17.3 Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.
- 17.4 Ein Verzicht auf die Rechte einer Vertragspartei aus dem Vertrag ist nur gültig, wenn er schriftlich erfolgt und von dieser Vertragspartei unterzeichnet ist.
- 17.5 Eine – auch teilweise - Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Verkäufer ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.
- 17.6 Maßgeblich für die Auslegung und Anwendung dieser AEB ist die deutsche Sprachversion. Die zusätzliche englische Übersetzung dient nur der Vereinfachung.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung

- 18.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Käufers. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Der Käufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.